

# **Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale)**

## **Ehrungsordnung**

### **Teil I**

#### **Arten der Ehrungen**

##### **§ 1 Emil-L.-Fackenheim-Preis**

1. Mit der Verleihung des „Emil-L.-Fackenheim-Preises“ ehrt die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) das Lebenswerk und die Persönlichkeit des Rabbiners Prof. Fackenheim. Sie ist darüber hinaus Ausdruck der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale), für die von Emil L. Fackenheim verkörperten Werte einzutreten.
2. Die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) verleiht den „Emil-L.-Fackenheim-Preis für Toleranz und Verständigung“ an eine Persönlichkeit oder Organisation, deren öffentliches Wirken in hervorragender Weise im Sinne der von Emil L. Fackenheim verkörperten Werte gekennzeichnet ist.
3. Der „Emil-L.-Fackenheim-Preis für Toleranz und Verständigung“ wird jährlich am Tag der Erinnerung an die Reichspogromnacht, am 09. November (erstmalig am 09.11.2003), in Form eines Geldpreises von 2.000 € verliehen. Der Preis kann geteilt werden.
4. Der Preis wird mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde, in der das Wirken des Ausgezeichneten dargestellt ist, verliehen.

##### **§ 2 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren**

1. Der Jubilar bekommt ein Glückwunschsreiben.
2. Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
	(65 Jahre)
	(70 Jahre)
3. Als Altersjubiläum gelten die Vollendung des 65., 70. und danach jedes weitere Lebensjahr.

### **Teil II**

#### **Verfahrensvorschriften**

##### **§ 3 Emil-L.-Fackenheim-Preis**

1. Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sachbearbeitende Dienststelle ist der Vorstand.
2. Die Anträge müssen eingehend begründet sein. Es ist im einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
3. Über die Anträge entscheidet der Repräsentantenausschuss. Die Entscheidung muss mindestens zwei Monate vor der Verleihung getroffen werden.

4. Die Verleihungsurkunden werden von dem Vorsitzenden der Gemeinde und dem Vorsitzenden des Repräsentantenausschusses unterzeichnet.

#### **§ 4 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren**

1. Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren ist ein Beschluss des Repräsentantenausschusses bzw. des Vorstandes nicht erforderlich.

2. Anträge für Ehejubilaren sind mindestens vier Wochen vor dem Jubiläumstag mit entsprechenden Unterlagen beim Vorstand zu stellen.

### **Teil III**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Erstmals in Kraft getreten am 20.03.2003.